



FAQ-Sammlung des TLfDI zu datenschutzrechtlichen Fragen rund um das Corona-Virus

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) stellt mit der hier veröffentlichten FAQ-Liste aktuelle Informationen zu den datenschutzrechtlichen Fragen zusammen, die derzeit den TLfDI im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie erreichen. Diese Liste wird stetig fortgeschrieben.

Aktuelle Nachrichten zum Thema

Aktuelle Nachrichten erhalten Sie im Newsticker des TLfDI unter:

<https://tldi.de/tldi/>

Frage: Darf ein kommunales Entsorgungsunternehmen vom Gesundheitsamt die Adressen von Corona-Quarantäne betroffenen Haushalten erhalten?

Diese Frage ist gegenwärtig mit „nein“ zu beantworten. Denn für eine solche Übermittlung dieser besonders schützenswerten Gesundheitsdaten auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 zweite Variante („Gefahren für die öffentliche Sicherheit“) ThürDSG fehlt es bereits an dem Vorliegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein subjektives Recht oder ein Rechtsgut, insbesondere die Gesundheit der mit der Müllentsorgung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschädigt, bzw. gefährdet wird, liegt aus der Sicht des TLfDI momentan nicht vor. Dies ergibt sich aus folgenden, dem TLfDI aus den Medien bekannt gewordenen Untersuchungen: Laut Aussage des Direktors des Instituts für Virologie der Uniklinik Bonn, Herrn Prof. Dr. Hendrik Streeck, vom 02. April 2020 gegenüber der Presse seien die Virensuren im Umfeld der Betroffenen (gemeint sind die Corona-Quarantäne-Patienten), zum Beispiel auf Türklinken, Smartphones oder TV-Fernbedienungen – ungefährlich und nicht mehr ansteckend. Demzufolge wäre auch eine Desinfizierung der Griffe von Mülltonnen, die im Gebrauch von Corona-Quarantäne-Patienten stehen, nicht erforderlich. Aus denselben Gründen scheidet auch die Anwendung von Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 erste Variante („Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl“) ThürDSG aus. Sollte das Gesundheitsamt zu dieser Frage andere Erkenntnisse haben, kann dies auch eine andere datenschutzrechtliche Beurteilung zur Folge haben.



Frage: Dürfen Vermieter größerer Wohnungsgesellschaften von Kommunen die Hausnummern von Corona-Quarantäne betroffenen Haushalten erhalten, um in den Wohneinheiten Handwerkerleistungen mit Schutzausrüstung ausführen zu können?

Auszugehen bei der rechtlichen Betrachtung ist von der vom Gesundheitsamt verfügbaren Quarantäne für den Einzelnen. Diese bedeutet, dass der Betroffene in seiner Wohnung zu bleiben hat, keinen Kontakt mit Personen aufnimmt und insbesondere niemanden in seine Wohnung lässt. Niemanden in seine Wohnung zu lassen, gilt selbstverständlich auch für Handwerker. Dass es eine Ausnahme für Handwerker mit Schutzausrüstung gibt, ist nicht ersichtlich und dürfte auch bei praxisnaher Betrachtung abwegig sein.

Daraus folgt, dass die Datenverarbeitung nicht erforderlich ist. Es soll ein Zweck erreicht werden, der rechtlich gar nicht zulässig ist. Falls als zweite Konstellation angenommen würde, dass es um Arbeiten nicht in der Wohnung des Infizierten, sondern allgemein im (Miets-)Haus ginge, ist festzustellen, dass solche Arbeiten gar nicht durch die Quarantäne ausgeschlossen sind und von den Gesundheitsämtern auch keine Schutzausrüstung gefordert wird. Auch in diesem Fall handelt es sich daher um eine nicht erforderliche Datenverarbeitung.

Frage: Darf das Gesundheitsamt auf Anfrage Daten an die Polizeibehörden übermitteln?

Soweit eine Person Krankheitsverdächtiger im Sinne des § 2 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist und ihr gegenüber Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 ff. IfSG angeordnet worden sind, ist nach Auffassung des TLfDI Folgendes zur Datenverarbeitung gegenüber den Polizeibehörden zu beachten: Soweit Polizeivollzugsbeamte zu präventiven/repressiven Einsätzen in die Wohnung von Krankheitsverdächtigen im Sinne des § 2 Nr. 5 IfSG gerufen werden, können ihnen von den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern auch die insoweit erforderlichen personenbezogenen Daten dieser Krankheitsverdächtigen übermittelt werden. Dabei kommt es immer auf den Einzelfall an. Dies dient der Verhinderung, der ungehinderten und schnellen Weiterverbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung. Außerdem ist die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Krankheitsverdächtigen, erforderlich, um die Gesundheit der Polizistinnen und Polizisten zu schützen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass stets Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO zu beachten ist, wonach personenbezogene Daten und ihre Übermittlung auf das für den Zweck der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt werden.

Online-Unterricht der Schule

Siehe hierzu Pressemitteilung des TLfDI vom 27. März 2020

https://tlfdi.de/mam/tlfdi/presse/200327_pm_corona_und_schule.pdf



Informationen der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder

Die Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder (DSK) hat am 13. März 2020 Informationen für Arbeitgeber und Dienstherren zum Umgang mit dem Datenschutz in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie veröffentlicht. Siehe Link: <https://www.datenschutzkonferenz-online.de/pressemitteilungen.html>

Statement des Europäischen Datenschutzausschusses

Der Europäische Datenschutzausschuss hat auf seiner Homepage Informationen und ein offizielles Statement zum Datenschutz und Covid-19 veröffentlicht. Diese sind unter https://edpb.europa.eu/edpb_de abrufbar.

Informationen der anderen Landesdatenschutzbeauftragten und des Bundesdatenschutzbeauftragten

Auch die anderen Landesdatenschutzbeauftragten sowie der Bundesdatenschutzbeauftragte haben Hinweise erstellt, so zum Beispiel:

Hinweise aus Hamburg

<https://datenschutz-hamburg.de/pages/corona-faq/>

Hinweise des Bundesdatenschutzbeauftragten

https://www.bfdi.bund.de/SiteGlobals/Modules/Buehne/DE/Startseite/Slot2_Link/HP_Text_Slot2.html;jsessionid=E19B7B753867457BA7B2A4D5341BFAFC.2_cid319

Hinweise aus Schleswig-Holstein

<https://www.datenschutzzentrum.de/corona/>

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de